

Entwurf vom 25.01.2024 (Bearbeitungsstand: 26.04.2024)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

zwischen

dem Landkreis Mayen-Koblenz,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Alexander Saftig

und

der Ortsgemeinde Spay,
vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Peter Heil

§ 1 – Grundsätzliche Ausführungen

Die K 78 beginnt in Oberspay an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Boppard und endet kurz vor dem „Jakobsberger Hof“ wiederum an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Boppard. Die Gesamtlänge beträgt 5,123 km.

Eine Teilstrecke der K 78 in Oberspay von der Gemarkungsgrenze zur Stadt Boppard bis zur Einmündung in die B 9 (Ortsdurchfahrt Spay, Mainzer Straße) erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Kreisstraße nach § 3 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass diese Teilstrecke nach § 38 LStrG zu einer Gemeindestraße abzustufen ist. Es handelt sich um folgenden Netzknotenabschnitt (siehe Übersichtsplan 1):

von Netzknoten 5711 023 nach Netzknoten 5711 045,
von Station 0,000 (Kreisgrenze) bis Station 1,694 (Einmündung B 9),
Länge: 1,694 km.

Der Übersichtsplan 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bei einem Wechsel der Straßenbaulast hat der bisherige Straßenbaulastträger dem neuen Träger dafür einzustehen, dass er die Straße in dem für die bisherige Straßengruppe gebotenen Umfange ordnungsgemäß unterhalten und den Grunderwerb durchgeführt hat (§ 11 Abs. 5 S. 1 LStrG). Diese Instandspflicht kann durch Leistung einer Ausgleichszahlung für unterlassene Unterhaltung (sog. „Ablösesumme“) oder durch eine vorherige Instandsetzung der Straße abgegolten werden.

Die Zustandserfassung und -bewertung (ZEB) auf Kreisstraßen in Rheinland-Pfalz weist für die Ortsdurchfahrt der K 78 in Spay bereits seit Jahren einen Gesamtwert von 5,0 aus. Dies belegt, dass sich die Fahrbahn in einem sehr schlechten Zustand befindet und damit Handlungsbedarf gegeben ist. Aufgrund des unzulänglichen technischen Erhaltungszustandes ist eine Ausgleichszahlung oder die Instandsetzung auf der Grundlage des § 11 Abs. 5 S. 1 LStrG nicht in einem technisch ausreichenden Umfang sinnvoll möglich. Es ist eine grundhafte Erneuerung der Fahrbahn angezeigt.

Entwurf vom 25.01.2024 (Bearbeitungsstand: 26.04.2024)

Der Landkreis Mayen-Koblenz beabsichtigt gemeinsam mit der Ortsgemeinde Spay einen Ausbau der bestehenden Ortsdurchfahrt Spay, Mainzer Straße vorzunehmen.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens und der Übergabe der Straße ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mayen-Koblenz und der Ortsgemeinde Spay erforderlich, in welcher die Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

**§ 2 – Ausbau der Fahrbahn und der gemeindlichen Nebenanlagen,
Instandsetzung des Stützbauwerks BW 5711 711,
Zahlung einer Ablösesumme**

Unter der Voraussetzung, dass die Vereinbarung abgeschlossen wird, ist im Rahmen der Übergabe der Straße folgendes vorgesehen:

- (1) Der Landkreis Mayen-Koblenz baut **letztmalig** die Fahrbahn einer Teilstrecke der K 78 ohne wesentliche Veränderung am Bestand und der Breite einschließlich der Erneuerung der Anlagen für die Straßenoberflächenentwässerung aus.

Die Ausbaumaßnahme erfolgt von Netzknoten 5711 023 nach Netzknoten 5711 045, von Station 0,000 (Kreisgrenze) bis Station 1,694 (Einmündung B 9), Länge 1,694 km. Grundlage ist die Genehmigungsplanung (Leistungsphase 4) des Planungsbüros XXX, siehe beigefügte Lagepläne XXX im Maßstab XXX, Stand: XXX.

Es ist eine Erneuerung der Fahrbahn mit folgendem Gesamtaufbau vorgesehen:

3,5 cm Asphaltdeckschicht
14,5 cm Asphalttragschicht
27,0 cm Frostschuttschicht
45,0 cm Gesamtdicke

- (2) Die Ortsgemeinde Spay erneuert im Ausbaubereich die gemeindlichen Gehweganlagen unter Einbeziehung von verkehrsberuhigenden Elementen (punktuelle Fahrbahnveränderungen/-einengungen, punktueller Rückbau mit Umfeldgestaltung).
- (3) Die Planung und Durchführung der Ausbaumaßnahme erfolgt durch den Landkreis Mayen-Koblenz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz als Untere Straßenbaubehörde, in Abstimmung mit der Ortsgemeinde Spay. Es ist ein gemeinschaftlicher Ausbau der Ortsdurchfahrt Spay, Mainzer Straße vorgesehen.

Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz übernimmt die Planung, die Ausschreibung, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung der Maßnahme. Die Baulastträger Landkreis und Ortsgemeinde erteilen dem Landesbetrieb Mobilität jeweils einen eigenen Planungsauftrag für die beabsichtigten Baumaßnahmen.

- (4) Für den Bestandsausbau der Fahrbahn ist kein Baurecht zu beschaffen. Sofern für die Anlagen der Ortsgemeinde Spay ein Baurecht zu besorgen ist, wird das erforderliche Verfahren durch die Ortsgemeinde Spay, vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel betrieben.
- (5) Der Landkreis Mayen-Koblenz trägt die anfallenden Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn im Bestand einschließlich der Anlagen für die Straßenoberflächenentwässerung soweit notwendig.

Entwurf vom 25.01.2024 (Bearbeitungsstand: 26.04.2024)

Die Ortsgemeinde Spay trägt die anfallenden Kosten für die gemeindlichen Gehweganlagen einschließlich der über den Bestandsausbau der Fahrbahn hinausgehenden zusätzlichen baulichen Maßnahmen. Daneben trägt die Ortsgemeinde Spay gemäß § 18 der 2. AVVFStr für den dem Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz entstehenden Verwaltungsaufwand einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 % der auf die Ortsgemeinde entfallenden Baukosten. Hiervon ausgenommen sind die Baukosten, die durch die Kostenteilung auf die Gemeinde entfallen.

- (6) Für den Bestandsausbau der Fahrbahn ist kein Grunderwerb und keine Straßenschlussvermessung erforderlich. Sofern für die Anlagen der Ortsgemeinde Spay Grunderwerb zu tätigen oder eine Vermessung zu beauftragen ist, wird das erforderliche Verfahren durch die Ortsgemeinde Spay, vertreten durch die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel betrieben.
- (7) Im Zuge der K 78 ist im Bereich des Sportplatzes eine Stützwand gelegen (BW-Nr. 5711 711). Das Bauwerk wird vor Beginn der Baumaßnahme einer Prüfung gemäß DIN 1076 unterzogen. Eventuell festgestellte Mängel werden im Rahmen der Baumaßnahme auf Kosten des Landkreises Mayen-Koblenz beseitigt.
- (8) Näheres regelt eine Baudurchführungsvereinbarung zwischen den beteiligten Baulastträgern, die vor Beginn der Bauarbeiten abzuschließen ist.
- (9) Die Zahlung einer „Ablösesumme“ entfällt.

§ 3 – Abstufung, Grundbuchberichtigung

- (1) Der Ortsgemeinde Spay ist bekannt, dass die Teilstrecke der K 78 von der Gemarkungsgrenze zur Stadt Boppard bis zur Einmündung in die B 9 (Ortsdurchfahrt Spay, Mainzer Straße) nicht die Voraussetzungen für die Einstufung einer Kreisstraße nach § 3 LStrG erfüllt, so dass diese Teilstrecke nach § 38 LStrG zu einer Gemeindestraße abzustufen ist.
- (2) Die Ortsgemeinde Spay erklärt sich zur Abstufung der v. g. Teilstrecke der K 78 bereit und wird diese umsetzen.

Die Abstufungsstrecke verläuft von Netzknoten 5711 023 nach Netzknoten 5711 045, von Station 0,000 bis Station 1,694, Länge: 1,694 km (siehe Übersichtsplan 1).

Die erforderlichen Unterlagen (Übersichtsplan 1, Entwurf der Abstufungsverfügung) erhält die Ortsgemeinde Spay von der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

- (3) Die Abstufung erfolgt zum 31.12. des Kalenderjahres in dem der Ausbau der K 78 fertig gestellt ist.
- (4) Die Ortsgemeinde Spay erklärt sich dazu bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird die Ortsgemeinde Spay nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim zuständigen Amtsgericht beantragen.

Entwurf vom 25.01.2024 (Bearbeitungsstand: 26.04.2024)

§ 4 – Verschiedenes

- (1) Die Vereinbarung ist 2-fach gefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Der Landesbetrieb Mobilität Cochem-Koblenz sowie die Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Mosel erhalten jeweils einen Abdruck der Vereinbarung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind wechselseitig anzuerkennen.
- (3) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - (a) Übersichtsplan 1
 - (b) Lagepläne XXX

Für den Landkreis Mayen-Koblenz:

Koblenz, _____

Für die Ortsgemeinde Spay:

Spay, _____

Dr. Alexander Saftig
(Landrat)

Peter Heil
(Ortsbürgermeister)

Gesehen:

Für den Landesbetrieb
Mobilität Cochem-Koblenz:

Cochem, _____

Für die Verbandsgemeinde
Rhein-Mosel:

Koblenz-Gondorf, _____

Bernd Cornely
(Dinststellenleiter)

Kathrin Laymann
(Bürgermeisterin)